Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: Bürgeramt	Vorlage-I Status: Datum: Verfasse	öffen 25.04	lokir/18 tlich 1.2018 Longer							
Beschluss über die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen										
Beratungsfolge:										
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung					
Gemeindevertretung Hohenkirchen	·									

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen plant eine Änderung der Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen. Demzufolge bedarf es ebenfalls einer Änderung der entsprechenden Gebührensatzung. Hierzu erfolgten Beratungen in den Fachgremien Sozialausschuss, Bauausschuss und in der Gemeindevertretung der Gemeinde. Alle Anmerkungen und Hinweise sind geprüft und sofern rechtmäßig eingearbeitet worden.

Beschlussvorschlag:

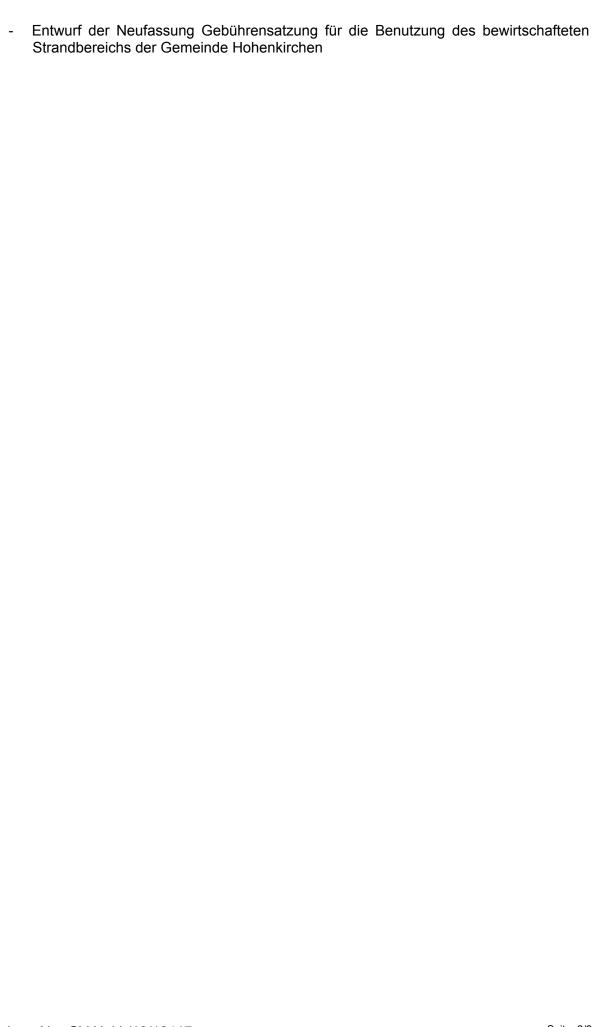
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

	Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)					
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.					
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:					
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:					
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen					
	unvorhergesehen <u>und</u>					
	unabweisbar <u>und</u>					
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):					
Dec	Deckung gesichert durch					
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:					
X	Keine finanziellen Auswirkungen.					

Anlagen:

Vorlage-Nr.: GV Hokir/18/12417 Seite: 1/2



Vorlage-Nr.: GV Hokir/18/12417 Seite: 2/2

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen

Vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI, M-V S. 687,719) §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenkirchen vom die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- 1) Für die Benutzung der § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen genannten Strandabschnittes, im folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 15.05.-15.09. täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- 2) Für die Sondernutzung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Für die Spaziergänger, die als solche erkennbar sind, besteht Gebührenfreiheit.
- 2) Für die Kinder bis 14 Jahren besteht am Strand Gebührenfreiheit.
- 3) Im gebührenfreien Strandabschnitt entsprechend § 2 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.
- Einwohner der Gemeinde die sich als solches ausweisen k\u00f6nnen sind von der Geb\u00fchr befreit.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort bei der Person bzw. der technischen Einrichtung zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen ist.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§ 5 Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag, ab 14 Jahren, 2,00 Euro.
- 2) Badegäste können für die Dauer einer Woche eine Familienkarte in Höhe von 15,00 Euro erwerben.
- 3) Urlauber können eine Dauerkarte für die Saison in Höhe von 50,00 Euro je Familie erwerben.
- 4) Gebühren für die Sondernutzung:

Aufstellen eines Verkaufsstandes 2.00 Euro pro m² und Tag Mobile Verkaufswagen 20,00 Euro pro Tag Aufstellen eines Strandkorbes: 15,00 Euro monatlich gewerblich privat 10.00 Euro monatlich Surfschule/Surfbrettvermietung 0.50 Euro pro m² und Tag Nutzung für Vermietung und sonstige 0,50 Euro pro m² und Tag Angebote mit Wasserfahrzeugen Veranstaltungen 25.00 Euro bis 10.000,00 Euro 0,00 Euro bis 1.000,00 Euro Errichtung und Betrieb von Sportanlagen Drehgenehmigungen für den kommerziellen 200-500,00 Euro pro Tag Gebrauch

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 27. Februar 2007 außer Kraft.

			hen			
\neg	haggedamage		$h \wedge n$. ~		

-Siegel-

Jan van Leeuwen Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.